

Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 591), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Stiftung Universität Hildesheim mit Beschluss vom 18.12.2013 die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Vertreter_innen im Studierendenparlament werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede_r Wahlberechtigte hat bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Sitze im Studierendenparlament gibt. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (3) Die Briefwahl ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewährleistet.

§ 2 Wahlzeitraum

- (1) Die Studierendenparlamentswahlen finden während der Vorlesungszeit einmal im Jahr statt. Sie werden in der Regel an die Gremienwahlen der Universität Hildesheim gekoppelt.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind:
 - Wahlausschuss
 - Wahlleiter/in.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschuss müssen immatrikulierte Studierende, der/die Wahlleiter/in muss Mitglied der Universität Hildesheim sein.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Hildesheim immatrikuliert sind und ihren Studierendenschaftsbeitrag bezahlt haben.
- (2) Gültige Wahlausweise sind der Studierendenausweis oder der Personalausweis.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:
 - a) die Bestimmung der Wahltag gemäß § 8 Abs. 3,
 - b) die Bestimmung der Wahllokale,
 - c) die Feststellung des Wähler/innen/verzeichnisses,
 - d) die Zulassung der Wahlvorschläge,
 - e) die Heranziehung von Wahlhelfer/innen,
 - f) die Gültigkeit der Stimmen,
 - g) die Feststellung des Wahlergebnisses und
 - h) den Abbruch der Wahl.
- (2) Spätestens zum Ende des Sommersemesters ist der Wahlausschuss zu bilden. Spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters lädt der Vorsitz des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören vier Studierende an, die vom Studierendenparlament vorgeschlagen und von den studentischen Senatsvertreter/innen bestätigt werden müssen.

Gleichzeitig werden auf Vorschlag des Studierendenparlaments zwei Mitglieder des so gebildeten Wahlausschusses in den Wahlausschuss der Stiftung Universität Hildesheim entsandt, die damit beiden Gremien angehören.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu machen. Es genügt die Bekanntgabe per Aushang und auf der Website.

(5) Der Wahlausschuss kann in Absprache mit dem/der Wahlleiter/in und Zustimmung des Studierendenparlaments die Wahl abbrechen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet werden kann, Einspruch gemäß § 14 eingelegt wurde und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde.

(6) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle müssen vom Wahlausschuss bestätigt werden.

(7) Der Wahlausschuss beschließt auf seiner Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen. Außerordentliche Sitzungen bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Wahlausschusses auf einem der kurzen Einladungsfrist entsprechenden Wege bekannt zu geben.

(8) Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 kann beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann im Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung eine/n Wahlleiter/in und wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n.

(10) Der/die Wahlleiter/in lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein, führt die notwendigen Auslosungen durch, erstellt das Wahlausschreiben, koordiniert die Heranziehung der Wahlhelfer/innen und übernimmt die Verwaltung und Archivierung der Wahlunterlagen.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament. Die Amtszeit endet vorzeitig

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Kandidatur zur Wahl für ein studentisches Gremium,
- c) durch Exmatrikulation.

In diesem Falle ist eine Nachwahl notwendig.

(12) Die Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt. Auf Antrag eines der Mitglieder des Wahlausschusses und nach Annahme mit 2/3-Mehrheit kann dieser beschließen, die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Dauer der Wahl

(1) Für die Wahl ist ein ausreichend langer Wahlzeitraum in geeigneten Wahlräumen zu bestimmen. Sie soll an aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit stattfinden und kann bis zu vier Werktagen dauern. Es sollen mindestens 3 Wahllokale entsprechend den Standorten der Universität eingerichtet werden. Diese können auch in den Mensen der Universität eingerichtet werden, soweit sichergestellt ist, dass eine ausreichende Absicherung unter Beachtung der Grundsätze nach § 12 erfolgt.

(2) Die Wahllokale sind mindestens in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Der Wahlausschuss kann in besonderen Fällen etwas anderes beschließen, insbesondere wenn eine ordentliche Besetzung des Wahllokals nicht gewährleistet ist. Am letzten Tag der Wahl schließt das Wahllokal um 16 Uhr.

(3) Der Wahlausschuss kann die Wahl einmalig um bis zu zwei Werktagen verlängern. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlhelfer/innen

(1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/innen heranziehen.

(2) Wahlhelfer/innen müssen Mitglieder der Universität Hildesheim sein.

(3) Vor Beginn der Wahl müssen alle Wahlhelfer/innen über ihre Unparteilichkeit, Arbeitsaufgaben sowie etwaige Verhaltensmaßnahmen belehrt werden.

§ 8 Wahlausschreibung

(1) Nachdem der Wahlausschuss den Wahlzeitraum bestimmt hat, erstellt er eine Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung soll fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

- a) Ort und Tag des Erlasses,
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der zu wählenden Gremien,
- c) die Aufforderung innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
- d) den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- e) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- f) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl,
- h) den Hinweis auf die Möglichkeit, bei dem/ der Wahlleiter/in die Liste der Wahlberechtigten und beim Wahlausschuss die Wahlordnung einzusehen.

(3) Die Wahlausschreibung ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 9 Wähler/innen/verzeichnis

(1) Der/die Wahlleiter/in stellt je ein Wähler/innen/verzeichnis auf, das den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten muss.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann gegen das Wähler/innen/verzeichnis schriftlich Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten.

(4) Das Wähler/innen/verzeichnis kann nach dem in Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt nur geändert werden, wenn ein/e Wahlberechtigte/r das Wahlrecht verliert. Es ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit.

(5) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amtswegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlausschreibung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(6) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden als Einzelvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht und geprüft. Nur geprüfte Wahlvorschläge werden zugelassen. Die Einreichungsfrist darf nicht früher als eine Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname , ggf. Rufname,
- b) Studiengang und
- c) Studiensemester

Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung und Titel können hinzugefügt werden. Sie sind auf Aufforderung des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.

(3) Jede/r Kandidat/in muss mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass er/sie die Kandidatur unterstützt und im Falle der Wahl das Amt antreten will.

(4) Die Bewerber müssen wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden.

(5) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(6) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:

- a) nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
- b) die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
- c) die Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
- d) Bewerber aufführen, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind,
- e) Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(7) Die Liste mit den angenommenen Wahlvorschlägen muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Technische Vorbereitungen der Wahl

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden die Stimmzettel erstellt. Die Stimmzettel enthalten nur

- Namen,
- Vornamen,
- ggf. Rufnamen,
- Studiengang/Studiengänge
- sowie Hinweise zur Stimmabgabe gemäß §1, Abs. 2

(2) Die Reihenfolge der Einzelkandidaturen auf dem Stimmzettel folgt dem Alphabet.

(3) Anträge auf Briefwahl können persönlich oder schriftlich beim bei der Wahlleiter_in gestellt werden. Die Frist (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines vorgelegten oder in Kopie zugesandten Ausweises gem. § 4 Abs. 2 zu prüfen. Der Name ist im Wähler/innen/verzeichnis unverzüglich zu markieren. Briefwahlunterlagen können nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung persönlich bei der Wahlleitung abgeholt oder von der Wahlleitung versandt werden.

(4) Die Studierendenschaft hat den Briefwähler auf Antrag von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

(5) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses stattfinden kann. Es muss vom Wahlleiter festgestellt werden, dass die verschließbaren Urnen vor Beginn der Wahl leer sind und erst nach Beendigung der Wahl wieder geöffnet werden.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens zwei Wahlhelfer/innen anwesend sein.

(2) Der_die Wähler_in hat durch Vorlage des Studierendenausweises oder des Personalausweises im Wahlraum seine_ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Die Wahlhelfer/innen prüfen anhand des Wähler/innenverzeichnisses die Wahlberechtigung mit diesem Ausweis. Auf Verlangen hat der/die Wähler/in sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Nachdem die Wahlberechtigung festgestellt wurde, erhält der/die Wähler/in den Stimmzettel. Er_Sie hat im Wahlraum auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welche_n Kandi-

dat_inn_en er_sie wählt. Daraufhin wirft der_die Wähler_in seinen_ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, steckt den Stimmzettel in einen Wahlumschlag. Wer durch Briefwahl wählt, hat dem Wahlumschlag einen Wahlschein beizufügen, auf dem versichert wird, dass der/die Wähler/in den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wahlumschlag und Wahlschein müssen gemeinsam spätestens am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe regelt sich nach § 1 Absatz 2.

(5) Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt ist. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, hat der Wahlausschuss die Wiederholung der Wahl zu beschließen. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 14 Einspruch einzulegen. Werden die Wahlen als verbundene Wahlen gemeinsam mit den Wahlen für die Kollegialorgane durchgeführt, wird dem studentischen Wahlausschuss empfohlen, die studentischen Wahlergebnisse gemeinsam mit den Ergebnissen der Kollegialwahlen bekannt zu geben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Kandidat_inn_en entfallenden gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- e) die Feststellung der gewählten Kandidat/inn/en und die Reihenfolge der Stellvertreter/innen / Nachrücker/innen.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einem hierfür geeigneten Raum durch Wahlhelfer/innen unter Aufsicht und Mitwirkung des/der Wahlleiter/s/in sowie des Wahlausschusses.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

- a) er nicht gekennzeichnet ist,
- b) er Zusätze enthält,
- c) in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel enthalten ist,
- d) er als nicht im Auftrag des Wahlausschuss hergestellt erkennbar ist,
- e) er erheblich beschädigt ist,
- f) er den Willen des/der Wähler/s/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(5) Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung bei/m/ der Wahlleiter/in eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgehalten und an dem der Wahl folgenden Veranstaltungstag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gewählten sind vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Bei Stimmgleichheit von Nachrückern entscheidet direkt nach der Wahl das vom Wahlausschuss gezogene Los über die Reihenfolge.

(8) Sämtliche Wahlunterlagen werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter bis zur Beendigung der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 14 Wahlprüfungsverfahren

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch Bestimmungen des Wahlrechts oder der Wahlgrundsätze beeinflusst worden ist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei/m der Wahlleiter/in einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und die Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich der Einspruch stützt.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht gemäß der in Abs.1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt wurde oder auf Gründen beruht, gegen die ein Einspruch nach § 9 Abs.2 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Rechtsstelle der Universität kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses dies beantragt.

(6) Der Wahlausschuss kann zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. In diesem Fall sind dafür unverzüglich Termine festzulegen. Ist lediglich das festgestellte Ergebnis fehlerhaft, so stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest.

(8) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses sind mit einer Begründung vom Wahlausschuss hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Wahlausschuss teilt dem/der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet insbesondere auch über Einsprüche, die gegen die Konstituierung des Studierendenparlaments und die Neuwahl des AStA eingelegt werden. Abs.1 bis 9 gelten entsprechend.

(10) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses kann beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch muss im Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit angenommen werden, um den Beschluss aufzuheben.

Zweiter Teil: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 15 Vorbereitung der Wahl

(1) Das Datum der Wahl sowie der Bewerbungsfristen wird vom Studierendenparlament festgelegt. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Termin der Wahl,
- b) Zu besetzende Referate und Beauftragtenstellen,
- c) Bewerbungsfrist und
- d) Bewerbungsanforderungen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet spätestens eine Woche vor der Wahl; bis zum Ablauf dieser Frist muss eine schriftliche Bewerbung des_ der Kandidat_in für das Amt, auf das er_sie sich bewirbt, den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorliegen. Das Studierendenparlament kann Richtlinien für solche Bewerbungen beschließen. Vor der Wahl soll sich im Rahmen einer Sitzung des Studierendenparlaments der_die Kandidat_in persönlich vorstellen und für

Fragen zur Verfügung stehen. Das Studierendenparlament kann die Wahl verschieben, wenn dies nicht der Fall ist.

§ 16 Wahl

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat bei der Wahl für jedes zu wählende AS-tA-Mitglied eine Stimme.

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen finden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters statt. Die Wahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss ist aber prinzipiell jederzeit möglich. Dies muss dem Studierendenparlament durch einen Antrag auf Wahl eines/einer Referent/en/in oder eines/einer Beauftragten angezeigt werden. Dieser Antrag darf kein Dringlichkeitsantrag nach § 11 Abs. 6 der Satzung der Studierenden der Universität Hildesheim sein. Zwischen der Beratung des Antrags und der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Wochen liegen, höchstens jedoch vier Wochen. Für die Wahl gelten die Bestimmungen aus § 16 Abs. 1.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 2 der Satzung in Kraft. Sie gilt, soweit anwendbar, auch für ein eventuell bereits eingeleitetes Wahlverfahren.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Hildesheim gelten ergänzend, soweit sich aus den Regelungen dieser Ordnung oder der Satzung der Studierendenschaft nicht etwas anderes ergibt.